

Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V. (Hg.)

Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V.

1973 – 2005



Universitätsdrucke Göttingen

Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V. (Hg.)
Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V. 1973 – 2005

This work is licensed under the
[Creative Commons](#) License 2.0 “by-nd”,
allowing you to download, distribute and print the
document in a few copies for private or educational
use, given that the document stays unchanged
and the creator is mentioned.
You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2005

Göttinger Rechtswissenschaftliche
Gesellschaft e.V. (Hg.)

Göttinger
Rechtswissenschaftliche
Gesellschaft e.V. 1973 –
2005



Universitätsverlag Göttingen
2005

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Herausgeber:

Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V.

verantwortlich der Vorstand:

Prof. Dr. Hansjörg Otto (Vorsitzender)

Prof. Dr. Werner Heun

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Prof. Dr. Joachim Münch

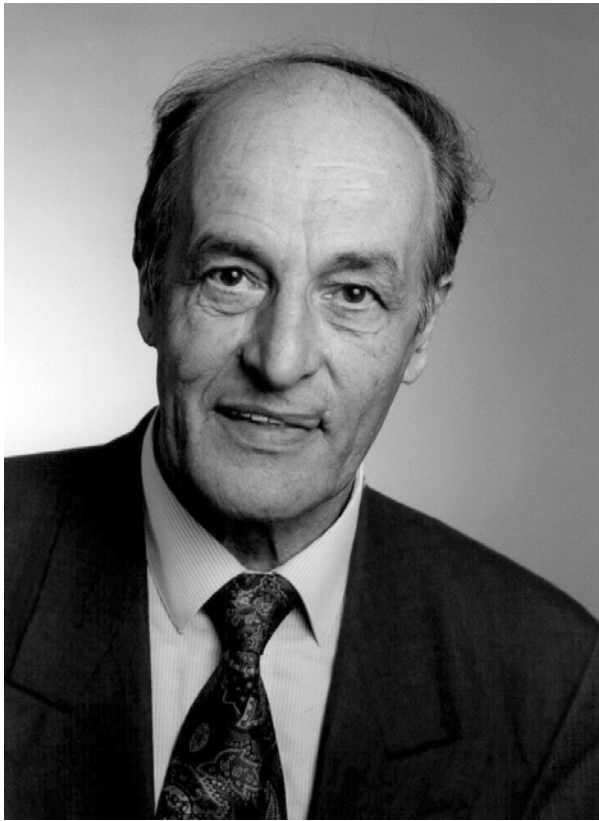
Georg-August-Universität Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

© Alle Rechte vorbehalten, Universitätsverlag Göttingen 2005

ISBN 3-938616-06-7



Wolfram Henckel

Wolfram Henckel * 21. April 1925

Geleitwort und Gratulation

Der vorliegende Band dokumentiert die Tätigkeit eines in seiner Art ganz und gar außergewöhnlichen Vereins. Mit der Dokumentation soll zugleich dem spiritus rector des Vereins sichtbar und dauerhaft gedankt werden, unserem verehrten Kollegen *Wolfram Henckel*, der am 21. April 2005 seinen 80. Geburtstag begangen hat. Namens aller Mitglieder sei ihm auch auf diesem Wege noch einmal herzlich gratuliert.

Sein geistiges Kind, unsere Gesellschaft, hat soeben das 32. Lebensjahr überschritten und damit über mehr als eine Generation Bestand. Man kann ihm zudem eine gute Gesundheit bescheinigen. Dies beruht sicher ganz wesentlich auf einer bemerkenswerten Kontinuität in Gestalt der Vorsitzenden des Vereins. Wolfram Henckel, Rektor der Georgia Augusta 1966/67, hat im Jahr 1973 als Gründungsvater nicht nur die Verfassung des Vereins gestaltet. Vielmehr hat er bis zum Jahr 1991 als ihr Vorsitzender und sachkundiger Diskussionsleiter die Geschicke des Vereins maßgeblich geprägt und die Weichen für die Zukunft gestellt. Das Programm trägt über fast zwei Jahrzehnte maßgeblich seine Handschrift. Ihm folgte bis zum Jahr 2000 Hans-Ludwig Schreiber, von 1992 bis 1998 zugleich Präsident der Georg-August-Universität.

Die ursprüngliche Satzung des Vereins vom 14. Februar 1973 findet sich in der Dokumentation ebenso wie die Namen der anderen 27 Gründungsmitglieder. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bringt das von den Mitgliedern erwünschte Arbeitsethos unverändert mit folgender Regelung zum Ausdruck: „Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und den wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.“ Für die Aufnahme von Mitgliedern und die Änderung der Satzung wurden hohe Schwellen gesetzt, damit etwaiger hochschulpolitischer bzw. hochschulrechtlicher Zeitgeist von dem eigenständigen Verein bei Gefahr ferngehalten werden konnte. Glücklicherweise ist die Anfang der siebziger Jahre befürchtete negative Entwicklung für den Zusammenhalt der Fakultät ausgeblieben.

Das Außergewöhnliche der Arbeit der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft läßt sich wohl am besten mit dem Begriff „Werkstattgespräche“ charakterisieren. Kollegen der verschiedenen Fachrichtungen tragen ihre Überlegungen ihren eigenen Kollegen vor und setzen sich fachübergreifend deren kritischen Fragen in einer Diskussion aus, die in der Regel mehr Zeit beansprucht als der Vortrag selbst. Der gleiche Geist kennzeichnet die die Fachgrenzen sprengenden, ja interdisziplinären Symposien. Wissenschaftliche Neugier und Kollegialität veranlassen daher zur Teilnahme an den Veranstaltungen, nicht etwa Satzungsgehorsam. Der Verein versteht sich trotz der Betonung der Verpflichtung seiner Mitglieder aber nicht etwa als geschlossene Gesellschaft. Dies kommt in der Bereicherung des Programms durch auswärtige und ausländische Kollegen aus Wissenschaft und Praxis ebenso zum Ausdruck wie in einer größeren Zahl von Gästen bei den jeweiligen Veranstaltungen, vor allem aus der Justiz. Uwe Diederichsen, eines der Gründungsmitglieder und zugleich einer der tatkräftigsten Förderer des Gesellschaftsziels, schildert und würdigt in seinem Beitrag die Entstehungsgeschichte und Arbeit der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft näher.

Es folgt die nach Semestern geordnete Liste der Vorträge bzw. Kurzreferate. Sie vermittelt einen plastischen Eindruck von der inhaltlichen Vielfalt der behandelten Themen und Probleme. Dabei haben wir uns nach besten Kräften bemüht, zugleich darüber Auskunft zu geben, wo die Vorträge veröffentlicht worden sind oder in welche wissenschaftlichen Arbeiten sie Eingang gefunden haben.

Die Mitglieder verdanken Wolfram Henckel demnach nicht nur eine funktionsfähige organisatorische Grundlage, sondern einen immerwährenden bereichernden Gedankenaustausch. Die Maßstäbe dafür hat er durch sein wissenschaftliches Werk gesetzt, das mit der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag gewürdigt worden ist. Sein Forschungsinteresse hat – abgesehen von der Beteiligung an den Symposien – Niederschlag auch in vielen Vorträgen unserer Gesellschaft gefunden: Vom Wert und Unwert juristischer Konstruktionen im Konkursrecht (1975), Zur Problematik besitzloser Mobiliarsicherheiten (1976), Der Entwurf eines Gesetzes über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) – Erfahrungen aus einem Hearing des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung (1980) – es waren äußerst bedrückende Erfahrungen –, Bericht über die Insolvenzrechtsreform (1984), Die Aufhebung gestaltender Entscheidungen (1988), Haftung für Altverbindlichkeiten eines insolventen Unternehmens wegen Betriebsübergangs – zur Auslegung des § 613a BGB (1990) und der Insolvenzplan (1999).

Nicht nur wegen seines wissenschaftlichen Ranges, sondern auch wegen seines nimmermüden Einsatzes für die Belange der Juristischen Fakultät und insbesondere für unsere Gesellschaft wird er Vorbild bleiben. Für all dies schulden wir ihm von Herzen Dank.

Hansjörg Otto

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort und Gratulation	VII – IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Zur Entstehungsgeschichte und Arbeit der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft	1 – 10
Vorträge	11 – 75
Satzung vom 14.02.1973	77 – 82
Gründungsmitglieder	83 – 84
Satzung vom 21.01.2004	85 – 89
Vorstandsmitglieder seit der Gründung	91 – 93
Aktuelles Mitgliederverzeichnis	95 – 97

Zur Entstehungsgeschichte und Arbeit der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

I.

Nachdem Ende der 60er Jahre auch an den deutschen Universitäten Studentenunruhen ausgebrochen waren, schickten sich in einem zunehmend radikalierenden Prozeß die sich selbst gerne als Revolutionäre verstehenden Rädelsführer an, unter weitgehender Duldung, wenn nicht sogar Förderung durch die zuständigen Ministerien den herkömmlichen Betrieb der für die Forschung und die Ausbildung der Studenten wie auch für die Selbstverwaltung verantwortlichen Hochschulen durch „politische“ Aktionen zu stören, lahmzulegen oder umzufunktionieren. In den Auseinandersetzungen, die von Seiten der Studenten vor allem auf Gewalt und Einschüchterung gerichtet wie durch systematisches Indie-Länge-Ziehen von Sitzungen von einer leicht durchschaubaren Zermürbungstaktik bestimmt waren, geriet auch die Universität Göttingen in Gefahr, daß in einem Zustand allgemeiner Entmutigung und zunehmender Verhärtung der Fronten die für die Lehre und Forschung unerläßliche Distanz und das Bereitsein, sich auf die jeweilige Aufgabe zu konzentrieren, verloren ging. Mit einem Rest von Humor fragten sich die Professoren bisweilen gegenseitig, worüber sie sich eigentlich unterhalten hätten, bevor die Studentenunruhen begannen.

Als deshalb Anfang des Jahres 1973 *Wolfram Henckel* den Vorschlag machte, wir Professoren der Juristischen Fakultät sollten uns zu einer Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft verbinden, um in hergebrachter Weise Sachprobleme unseres Faches miteinander diskutieren zu können, da waren ihm wohl alle für seine Initiative dankbar, weil wir die Wiederherstellung der Möglichkeit, mit den Fachkollegen ungestört ein wissenschaftliches Gespräch zu führen, auch wie ein Signal zur Wiederherstellung unserer Selbstachtung empfanden. Dankbar waren wir *Wolfram Henckel* aber auch dafür, daß, als er mit dem Plan hervortrat, von ihm nicht nur bereits alle Fragen sorgfältig bedacht worden waren, sondern daß er das, was vorausgeplant werden konnte, schon vorausdenkend geplant hatte und daß es ihm sogar gelungen war, auch schon die meisten organisatorischen Probleme zu regeln. Doch zunächst muß der Hintergrund erhellt werden, vor dem der Entschluß zur Gründung der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft überhaupt erst verständlich wird.

II.

Die alte Göttinger juristische Fakultät, in deren Sitzungen sich nur die Professoren trafen, hatte sich selbst keineswegs nur als Verwaltungsorgan verstanden, sondern immer zugleich und wahrscheinlich sogar vor allem auch als eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern begriffen, in welcher nicht sehr häufig, aber doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch unmittelbar wissenschaftliche Veranstaltungen stattfanden, zu denen bei fachfremden Bezügen ggf. auch Historiker, Mediziner usw. eingeladen wurden.

Mit der Einführung der „Gruppenuniversität“ durch die Übergangssatzung vom Oktober 1969 war dies nicht mehr möglich. Korporationsrechtlich galt fortan das Repräsentationsprinzip, so daß in Fakultäts- und Fachbereichsräten beispielsweise die Gruppe der Professoren nur durch sechs von ihnen gewählte Mitglieder vertreten wurde. Dadurch verlor die Fakultät die Eigenschaft, das Gremium zu sein, in welchem automatisch alle Wissenschaftler der Fakultät zusammenkamen, so daß sie von da an zugleich auch als Stätte wissenschaftlicher Kommunikation ausschied. Schlimmer noch: innerhalb der Gruppenuniversität wäre es auch juristisch nicht mehr zulässig gewesen, eine rechtlich gesicherte, rein wissenschaftliche Korporation der Professoren zu bilden.

Wolfram Henckel war nun aus mehreren Gründen der ideale Geburtshelfer für die zu gründende Juristische Gesellschaft. Er hatte seit dem Wintersemester 1961/62 einen Lehrstuhl für Zivilrecht, Handels- und Prozeßrecht und verfügte, nachdem er im Amtsjahr 1964/65 Dekan und im Amtsjahr 1966/67 für Göttinger Verhältnisse schon in jungen Jahren Rektor gewesen war, über die erforderlichen Kontakte zu Kollegen aus den anderen Fächern; und er war überdies auch persönlich in hohem Grade motiviert, hatte er doch zu dieser Zeit einen Ruf an die Universität München bekommen, dessen Annahme für ihn sehr reizvoll war, für Göttingen jedoch einen kaum wiedergutzumachenden Verlust bedeutet hätte. Aber zum Glück der Fakultät war er bereits lange genug in Göttingen, um die mit einer Universität in einer mittelgroßen Stadt verbundenen Vorteile schätzen gelernt zu haben; und so war ihm klar, daß sich der wissenschaftliche Meinungsaustausch unter Kollegen, an den er sich gewöhnt hatte, wohl eher hier als in einer Großstadt wie München würde organisieren lassen.

Da aber die Fakultät in ihrer neuen Gestalt genau dies, woran ihm gelegen war, auch nicht mehr zu verwirklichen erlaubte, kam, wie schon beschrieben, nur die Gründung einer neuen Korporation in Betracht. Er führte hierüber zunächst Gespräche insbesondere mit dem Öffentlichrechtler Werner Weber und dem Rechtshistoriker Karl Kroeschell. Da er im übrigen gewöhnt war, nur Nägel mit Köpfen zu machen, entwarf er umsichtig auch gleich die Satzung des künftigen Vereins und lud die Kollegen zum 14. Februar 1973 zur Gründungsversammlung in Gebhards Hotel ein.

Die Veranstaltung sollte bewußt außerhalb der Universität stattfinden, ebenso wie auch für die späteren Sitzungen der neuen wissenschaftlichen Vereinigung nicht der Sitzungsraum im Juridicum vorgesehen war. Es sollte dadurch von Anfang an deutlich werden, daß es sich bei der ins Leben zu rufenden Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft um eine *private Initiative der beteiligten Professoren im Interesse der Wissenschaft* handelte, für welche die Vorgaben des Vorschaltgesetzes von vornherein keine Geltung beanspruchen konnten. Denn während letzteres wesentlich von der Vorstellung bestimmt war, innerhalb der Universität gehe es wie im übrigen politischen Leben vor allem um Interessengegensätze der verschiedenen Gruppen, war das wissenschaftliche Ethos der Kollegen doch zumeist von dem voraussetzungslosen Wissenschaftsverständnis im Sinne Max Webers geprägt. Man kann sich heute kaum mehr vorstellen, daß es solcher und – wie sich gleich zeigen wird – auch anderer Vorkehrungen allein deshalb bedurfte, um den universitären Wissenschaftsbetrieb jedenfalls in Teilbereichen von der durch die Landesregierung geförderten Politisierung freizuhalten.

III.

Für seinen Entwurf der Satzung hatte sich Wolfram Henckel, um der neuen wissenschaftlichen Vereinigung von Anfang an einen entsprechenden Rang zu sichern, etwa in den Anforderungen an die Qualität ihrer Mitglieder oder was ihre wissenschaftliche Arbeit anlangt, die *Göttinger Akademie der Wissenschaften zum Vorbild* genommen.

Diese Akademie existierte seit dem Jahre 1750 und hatte fast 250 Jahre lang von der Aufnahme von Philosophen, Theologen und – wie es damals hieß – dogmatisch orientierten Mediziner, insbesondere aber auch von Juristen Abstand genommen, wenn letztere nicht zugleich zum Beispiel auch Rechtshistoriker waren. Der Grund dafür war der, daß selbst der aufgeklärte Absolutismus die Professoren der Rechtswissenschaft in den Universitäten auf die Vermittlung der Lehre beschränken und sie in jedem Fall der Rechtspolitik fernhalten wollte, weil diese nach dem Wissenschaftsverständnis der Aufklärung sonst nicht anders als die naturwissenschaftliche Forschung zur Sache der Akademien geworden wäre. Nachdem jedoch dieses wissenschaftspolitische Konzept der Funktionsteilung auf Grund der vor allem von Wilhelm von Humboldt geförderten Verbindung von Forschung und Lehre im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen an den Universitäten glänzend widerlegt worden war, bestand kein Grund mehr zu einer weiteren Ausschließung von Rechtsdogmatikern aus der Akademie. Der akademieähnliche Charakter der von Wolfram Henckel begründeten Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft hat dann im übrigen auch wesentlich dazu beigetragen, die hergebrachten wissenschaftstheoretischen Vorbehalte den Juristen gegenüber aufzugeben und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nun auch Nichthistoriker unter den Juristen in die Akademie aufzunehmen.

Unmittelbar greifbar wurde die Anerkennung der Akademieähnlichkeit unserer Vereinigung aber dadurch, daß die Akademie sich durch ihren damaligen Präsidenten, den Mediävisten Josef Fleckenstein, spontan bereiterklärte, den für ihre eigenen Sitzungen geschaffenen und im wesentlichen ihr vorbehaltenen Akademiesaal in der Aula am Wilhelmsplatz auch für unsere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

IV.

Was aber machte nun die Akademieähnlichkeit der Satzung aus? Es sind dafür vor allem zwei Momente wesentlich. Das eine ist die Verpflichtung jedes Mitglieds, an den Mitgliederversammlungen und vor allem an den *wissenschaftlichen Sitzungen* des Vereins teilzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

Der Ernst des geplanten fachinternen Gedankenaustauschs wäre sicherlich noch deutlicher zum Ausdruck gekommen, wenn sich der ursprüngliche Plan Wolfram Henckels durchgesetzt hätte, die Mitglieder der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft „wenigstens einmal in jedem Monat“ – mit Ausnahme der als echte Ferienzeiten anerkannten Monate März, August und September – zu wissenschaftlichen Sitzungen zusammentreten zu lassen (§ 8 Satz 1 des Satzungsentwurfs). Dies wurde jedoch vor allem mit Rücksicht auf etwaige auswärtige Mitglieder und auf auswärtige Vortrags- und Tagungsverpflichtungen einheimischer Mitglieder gerade in den Semesterferien als zu belastend angesehen und die Häufigkeit der Zusammenkünfte in der endgültigen Fassung der Satzung deshalb auf „wenigstens“ sechs Sitzungen im Jahr reduziert. Diese Zahl wurde in den vergangenen Jahren fast immer erreicht; daß es sich dabei um eine Mindestzahl handelt, wird in eindrucksvoller Weise dadurch belegt, daß sie in vielen Jahren meistens durch eine, nicht selten aber auch durch noch mehr Sitzungen überschritten worden ist.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gleichfalls vorgesehene *Präsenzpflicht* wäre im praktischen Leben der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft nicht durchzusetzen gewesen, wenn die Mitglieder die in unserer Vereinigung geleistete wissenschaftliche Arbeit nicht zugleich auch für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit als wirklich ergiebig empfunden hätten. Die bloße Übersicht darüber, was in der Fakultät an wissenschaftlicher Arbeit geleistet wurde, hätte man sich gegebenenfalls auch durch Verfolgung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kollegen in den entsprechenden Publikationsorganen verschaffen können. In Wirklichkeit ging es jedoch von Anfang an um sehr viel mehr. Insbesondere erwiesen erst die sich an die gehaltenen Vorträge jeweils anschließenden Aussprachen, in welchem Maße eine wissenschaftliche Diskussion zwischen den Vertretern der verschiedenen juristischen Fächer fruchtbar sein kann und wie sie es denn in all den Jahren auch tatsächlich gewesen ist.

Von diesen Diskussionen gibt es leider keine Protokolle. Das ist sicherlich ihrer Lebendigkeit zugutegekommen. Geblieben ist bei den Beteiligten daher nur das Bewußtsein, daß die zunehmende Aufgliederung der Jurisprudenz in immer neue Fächer nicht ausschließt, daß deren Vertreter nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Ausbildung in den Kernfächern, nach wie vor anregende und überaus ertragreiche Gespräche miteinander führen können. Die hierdurch gewonnene Achtung vor der wissenschaftlichen Leistung der Kollegen hat sicherlich auch viel dazu beigetragen, daß man auch universitätspolitische Kontroversen, die innerhalb der Fakultät nicht ausbleiben konnten, sehr viel leichter und ohne bleibende Schäden bewältigt hat.

V.

Das andere für die Akademieähnlichkeit maßgebende Moment betrifft das recht umständliche *Aufnahmeverfahren*. Jeder, der die Entstehungsgeschichte unserer Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft nicht kennt, wird es als reichlich aufwendig zu belächeln geneigt sein. Es zeigt aber nur einmal mehr, wie schwierig es damals war, gegenüber einer bewußt politisierten Personalpolitik im Bereich der Universität die Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu sichern und sei es auch nur, wie in diesem Fall, selbst in einem formal betrachtet außeruniversitären Bereich.

Da ich es in den über dreißig Jahren, in denen unsere Rechtswissenschaftliche Gesellschaft existiert, nie erlebt habe, daß jemand, den wir zum Kollegen in der Fakultät gemacht hatten, von uns als Mitglied in unserer Juristischen Gesellschaft abgelehnt worden wäre, dürfte es vor allem für die jüngeren Mitglieder interessant sein zu erfahren, warum wir damals dieses umständliche Kooptationsverfahren gewählt haben. In der Tat lag dem alles andere als die bloß formale Nachahmung des Vorbilds der Akademie zugrunde. Denn dort geht es bei Zuwahlen vornehmlich darum, die vorhandenen Mitglieder der Akademie vom wissenschaftlichen Rang eines zur Aufnahme vorgeschlagenen Vertreters eines *anderen* Faches zu überzeugen.

Als Mitglied der in ihrer Struktur als rechtsfähiger Verein gegründeten Vereinigung soll jede Person aufgenommen werden können, die sich durch wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ausgezeichnet hat (§ 3 Abs. 1 Halbs. 1 1. Alt. der Satzung). Durch „wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ausgezeichnet“ hatten sich aber natürlich in erster Linie die Professoren der Juristischen Fakultät. Sie waren in der Gründungszeit daher von vornherein „natürliche“ Mitglieder unserer Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft. Denn ihre fachliche Qualifikation war nach den damaligen Erfordernissen regelmäßig in einer ihrerseits aufwendigen Habilitation erwiesen und in einem kaum weniger aufwendigen Berufungsverfahren von der Fakultät nochmals verifiziert worden. Solange sich daran bis heute kaum etwas geändert hat, wirkt das Aufnahmeverfahren der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft eher nur wie eine überflüssige Wiederholung des Berufungsverfahrens, wenn etwa die Satzung in § 3 Abs. 2 vorsieht, daß die Mitgliederversammlung nach Eingang des Aufnahmevorschlags zwei Mitglieder benennt, die nach Mitteilung der Lebensdaten und Vorlage eines Schriftenverzeichnisses mündlich begründete Voten abgeben sollen.

Denn letztere sind, wie kaum anders zu erwarten, im wesentlichen Wiederholungen der Voten aus den für das Ministerium – jetzt für das Präsidium bzw. den Stiftungsrat – bestimmten Berufungsvorschlägen der Fakultät, damit entsprechend umfangreich und – bei dem bekannten Hang von Juristen zu Exaktheit und Vollständigkeit – zeitaufwendig vorzutragen. Auf diese Weise kann es sein, daß man als Mitglied der rechtswissenschaftlichen Gesellschaft, zumal wenn man zur Berufungskommission gehörte oder im Fakultätsrat bzw. im Senat gesessen hat, die Laudatio aus dem Berufungsverfahren gleich mehrere Male anhören muß. Doch erklärt sich die Umständlichkeit ohne weiteres aus den Verhältnissen der Gründungszeit, in der aus der Sicht der betroffenen Wissenschaftler die Wissenschaftsfreiheit für die tonangebenden Politiker kein achtungsgebietender Wert war.

Nachdem nämlich der gesellschaftskritische Protest der Studenten zum Reformeifer von Politikern geworden war, die in der Regel persönlich die Hürde der Habilitation nicht genommen hatten, aber zu Universitätspräsidenten bzw. zu Ministern aufgestiegen waren, war es ein zentrales Anliegen ihrer sich als fortschrittlich bezeichnenden Wissenschaftspolitik, die leistungsorientierte Habilitation abzuschaffen. Da damit der Universität unmittelbar drohte, daß in den Fakultäten Personen zu „Professoren“ gemacht würden, die nach den bisher gültigen Qualitätsstandards dafür nicht in Frage gekommen wären, sollte nach unserer damaligen Absicht jedenfalls die Rechtswissenschaftliche Gesellschaft eine Vereinigung sein, die ihr Niveau autonom bestimmen durfte und in der es möglich bleiben sollte, Leute, die sich im wesentlichen nur politisch definierten, fernzuhalten, um in der damaligen politisch wirren Zeit jedenfalls einen Kreis von Gelehrten des eigenen Faches zu haben, an dem voraussetzungslose Wissenschaft betrieben werden konnte, wenn dafür schon innerhalb der Universität keine Garantie mehr bestand.

Die genannten Gefahren haben sich während des über dreißigjährigen Bestehens der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft in der Juristischen Fakultät nicht aktualisiert. Aber da der nicht unbedingt auf die Sicherung der fachlichen Qualität des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten gerichtete Reformeifer der Wissenschaftspolitiker in den Parlamenten und Ministerien bis in die Gegenwart nicht nachgelassen hat, behalten auch die rigiden Begutachtungs- und Abstimmungszwänge in unserer Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft ihren Sinn.

VI.

Anders als bei den in anderen Universitätsstädten bestehenden Juristischen Gesellschaften war es nicht Ziel der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft, zu einem Forum für alle Juristen der Stadt zu werden. Dem stand von vornherein der eigentliche Zweck der Vereinigung entgegen, durch wechselseitige Information über die wissenschaftlichen Arbeiten und durch gemeinsame Forschungen mehrerer Mitglieder die *Wissenschaft zu pflegen*. Entsprechend ist unsere Gesellschaft nicht um Mitglieder werbend an die Öffentlichkeit getreten, hat sich andererseits aber auch nicht solchen Personen gegenüber verschlossen, die sich in anderen wissenschaftlichen Bereichen, die für die rechtswissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, ausgezeichnet bzw. die durch ihren juristischen Beruf einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung geleistet haben (§ 3 Abs. 1 Halbs. 1 2. Alt. bzw. Halbs. 2 der Satzung). Entsprechend sind Angehörige von Schwesterfakultäten wie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Mitglieder unserer Gesellschaft geworden, aber auch Richter der obersten Bundesgerichte und Rechtsanwälte und Notare, ganz abgesehen davon, daß vor allem die Vortragsabende zur wissenschaftlichen Bereicherung genutzt wurden, sei es durch Einladungen an hervorragende auswärtige Juristen, sei es zur interdisziplinären Erweiterung unseres eigenen Faches durch Vorträge von Nichtjuristen.

VII.

Diesen *Vorträgen* wollen wir uns nun zum Schluß zuwenden. Sie bilden im doppelten Sinne das Herzstück der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft. Sie stehen im Zentrum unserer Arbeit und sind den meisten Mitgliedern, wie die weiter unten erfolgende Zusammenstellung der Vortragenden und ihrer Themen zeigt, im Sinne von Max Webers Ausführungen über „Wissenschaft als Beruf“ eine Herzensangelegenheit.

Auch wenn die Dokumentation nicht ganz vollständig sein sollte, ist doch sicher, daß in den Vortragsveranstaltungen seit der Gründung unserer Gesellschaft in den vergangenen 64 Semestern weit über 200 Vorträge mit sich daran anschließenden Diskussionen gehalten worden sind. Sie gaben zum Teil das Ergebnis langjähriger Forschungen wieder oder entsprachen aktuellem Anlaß bzw. dem Wunsch der Mitglieder, gar nicht selten aber auch dem Verlangen des Vortragenden selbst, eine sich in seinem Fach entwickelnde Tendenz oder auch nur eine von ihm selbst entwickelte wissenschaftliche These einmal vorzustellen und im Kreise aufgeschlossener Kollegen zu diskutieren. Unübersehbar ist dabei auch die Offenheit für interdisziplinäres wissenschaftliches Arbeiten, wobei rein von der Zahl der gehaltenen Vorträge her das Interesse für die Verbindung von Jurisprudenz und Medizin wohl an erster Stelle steht; unübersehbar ist aber auch, daß sich manche Kollegen für das etwa in den USA in der Juristenausbildung schon fest etablierte Fach „Law and Literature“ interessieren.

Bemerkenswert ist schließlich, in welchem Ausmaß die Rechtswissenschaftliche Gesellschaft trotz der betont indigenen Zielsetzung ihrer Satzung prominente Nichtmitglieder für Vorträge gewinnen konnte. Betrifft das schon in hohem Maße außerjuristische Disziplinen wie beispielsweise die Philosophie, die Soziologie oder die Wirtschaftswissenschaften, so war naturgemäß die Zahl der als Vortragende eingeladenen auswärtigen Juristen doch sehr viel größer. Durch die auf diese Weise vermittelte Öffnung der juristischen Sicht auf andere Berufsfelder bekam die Arbeit innerhalb der Vereinigung ebenso wie durch Heranziehung unmittelbarer Fachkollegen nicht nur zusätzliches Niveau, sondern gewann auch an Internationalität, Aktualität und Authentizität. Oder könnte etwa die Bedeutung des „obiter dictum“ aus revisionsrechtlicher Sicht kompetenter behandelt werden als durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs (1981)? Oder von wem ließe sich über das Richterrecht der Europäischen Gemeinschaft Genaueres erfahren als durch einen Richter am Europäischen Gerichtshof (1988)? Oder gäbe es jemanden, der über die Mutlangen-Blockadeprozesse Aktuelleres hätte zu berichten gewußt als der seinerzeit dafür zuständige Richter am Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd (1985)? Und um wieviel anschaulicher schließlich wird ein Vortrag über Niklas Luhmanns Rechtsbegriff (2001), wenn sich die Mitglieder daran erinnern konnten, daß dieser Systemtheoretiker vor Jahren einmal selbst in ihrer Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft vorgetragen hatte (1976).

Schließlich verdienen der Hervorhebung die von der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft zu den jeweiligen Jubiläen ihres Bestehens bzw. aus aktuellem Anlaß veranstalteten Kolloquien und Symposien, etwa zum 10jährigen Bestehen zum Thema der „Bedeutung der Rechtsgeschichte für das geltende Recht“ (1983) bzw. anlässlich des 25jährigen Bestehens zur Rechtsvergleichung (1999) oder das vor dem Hintergrund der Reform des Niedersächsischen Hochschulgesetzes veranstaltete Symposium zum Hochschul- und Dienstrecht (2001).

VIII.

Doch die assoziativen Hinweise auf einzelne Veranstaltungen vermögen kein Bild davon zu geben, mit welcher Themenvielfalt und in welcher Reichhaltigkeit die von Wolfram Henckel gegründete Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft ihrem in der Satzung festgelegten Bildungsauftrag nachgekommen ist. Wer jedoch die Dokumentation ihrer Veranstaltungen liest, kann unmittelbar nachvollziehen, wieviele anregende und für das wissenschaftliche Selbstverständnis jedes einzelnen Mitglieds unendlich wertvolle Stunden wir unserer Vereinigung verdanken. Der eigentliche Dank aber gebührt ihrem Gründer und langjährigem Vorsitzenden. Dafür, daß er vor mehr als 30 Jahren die Initiative zur Gründung der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft ergriffen und diese durch so lange Jahre zu unserer aller Bereicherung mit ruhiger Hand geleitet hat, dafür also sei Wolfram Henckel an dieser Stelle herzlich gedankt!

Uwe Diederichsen

Vorträge der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

Sommersemester 1973

Prof. Dr. Werner Weber

16.05.1973

Das allgemeine Gesetz „und das“ für alle geltende Gesetz

veröffentlicht in: Festschrift für Ernst Rudolf Huber, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 88, 1973, S. 181

Prof. Dr. Bernhard Großfeld

06.06.1973

Zur Geschichte des internationalen Aktienrechts

veröffentlicht unter dem Titel: Zur Geschichte der Anerkennungstheorien, Festschrift für Harry Westermann, 1974, S. 199

Prof. Dr. Gunther Arzt

11.07.1973

Reform des Strafrechts durch Bekämpfung der Kriminalität mit zivilrechtlichen Mitteln – Der Ladendiebstahl als Beispiel

verwertet in: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln, JuS 1974 S. 693; vgl. auch Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages 1976 Bd. II N 43 (strafrechtliches Referat)

Wintersemester 1973/1974

Prof. Dr. Okko Behrends 31.10.1973

Der Privatrechtsschutz für Ausländer nach Völkerrecht im republikanischen Rom

Prof. Dr. Helmut Hesse 28. 11.1973

Zur Novellierung des Stabilitätsgesetzes

Prof. Dr. Wilhelm Ebel 09.01.1974

Reeder, Schiffer und Frachten – Bemerkungen zum hansischen Seerecht des Mittelalters

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber 06.02.1974

Die Rechtfertigung der Organentnahme unter Berücksichtigung des Hamburger Gesetzentwurfes

Sommersemester 1974

Prof. Dr. Gerd Rinck 29.05.1974

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Konflikt zwischen Kartellrecht und Verbraucherschutz

Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber 21.06.1974

Kulturverfassung, Kulturkrise, Kultur-Konflikt

veröffentlicht in: E.R.H., *Bewahrung und Wandlung*, 1975, S. 343

Prof. Dr. Franz Wieacker 03.07.1974

Die Provinz der Rechtsgeschichte, Abgrenzungen zu ihren Nachbardisziplinen

veröffentlicht in: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, 1975, S. 220, hrsgg. von Hübner/Klingmüller/Wacke

Neuabdruck in: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 1: *Methodik der Rechtsgeschichte*, 1983, S. 15, hrsgg. von Dieter Simon

Wintersemester 1974/1975

Prof. Dr. Jost Delbrück 15.11.1974

Rechtsfragen der Friedenssicherung durch Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen

veröffentlicht in: Die Vereinten Nationen im Wandel, Bd. 73 der Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 1975, S. 131, hrsgg. von Wilhelm A. Kewenig, aus Anlaß des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Internationales Recht am 22.11.1974

Prof. Dr. Günther Patzig 11.12.1974

Der Kategorische Imperativ in der Ethik – Diskussion der Gegenwart

veröffentlicht in: Konstruktionen versus Positionen, in: Festschrift für Paul Lorenzen, Bd. II, 1978, S. 230 hrsgg. von K. Lorenz

auch veröffentlicht in: Günther Patzig, Gesammelte Schriften, Bd. I, 1994 S. 234

Prof. Dr. Wolfram Henckel 15.01.1975

Vom Wert und Unwert juristischer Konstruktionen im Konkursrecht

veröffentlicht in: Festschrift für Friedrich Weber zum 70. Geburtstag, 1975, S. 237, hrsgg. von Erhard Bökelmann

Prof. Dr. Uwe Diederichsen 05.02.1975

Zivilrechtliche Probleme des Umweltschutzes

veröffentlicht in: Festschrift für Reimer Schmidt, 1976, S. 1, hrsgg. von Fritz Reichert-Facilides

Sommersemester 1975

Prof. Dr. Franz Gamillscheg

16.04.1975

Gedanken zur Rechtsvergleichung bei der Mitbestimmung

veröffentlicht unter dem Titel: Mitbestimmung, Betriebsrat, Gewerkschaft, eine rechtsvergleichende Skizze, in: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, hrsgg. von Ulrich Immenga, 1980, S. 209

Prof. Dr. Ralf Dreier

14.05.1975

Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie

veröffentlicht (mit dem Zusatz: Aspekte eines Theorienvergleichs) in: Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie, 1978, S. 121, hrsgg. vom Hans Kelsen-Institut

Neuabdruck in: Dreier, Recht – Moral – Ideologie, 1981, Kap. 8

Wintersemester 1975/1976

Prof. Dr. Walter Wilburg, Graz 05.11.1975

Diskussion über seinen Vortrag: Die Gläubigeranfechtung im Organismus des Bürgerlichen Rechts, den er vor der Juristischen Fakultät anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde gehalten hat.

Prof. Dr. Erwin Deutsch 10.12.1975

Zivilrechtliche Haftung wegen Ladendiebstahls, Gegebenheiten und Möglichkeiten einer Entkriminalisierung

veröffentlicht in: Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages, Bd. 1 Teil E 1976

Prof. Dr. Volkmar Götze 21.01.1976

Rechtsfragen der Organisation der Agrarwirtschaft

veröffentlicht in: Götze/Winkler, Organisationsmodelle für die Agrarwirtschaft. Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen aus verfassungsrechtlicher, gemeinschaftsrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht, Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, Bd. 13, 1976

Prof. Dr. Karl Kroeschell 11.02.1976

Zur Geschichte und Funktion des „germanischen“ Eigentumsbegriffs

veröffentlicht unter dem Titel: Zur Lehre vom „germanischen Eigentumsbegriff“, in: Rechtshistorische Studien, Festschrift für Hans Thieme, 1977, S. 34

Neuabdruck in: Karl Kroeschell, Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht, 1995, S. 211

Sommersemester 1976

Prof. Dr. Gschwind 28.04.1976

Betrachtungen zur Entwicklung und zum Stand der Sozialtherapie in der Bundesrepublik

Prof. Dr. Niklas Luhmann, Bielefeld 12.05.1976

Ausdifferenzierung des Rechtssystems

Prof. Dr. Wolfram Henckel 16.06.1976

Zur Problematik besitzloser Mobiliarsicherheiten

Wintersemester 1976/1977

Prof. Dr. Erich Samson, Kiel 03.11.1976

Kritische Gedanken zum 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
(Subventionsbetrug, Bankrottdelikte etc.)

Prof. Dr. Helmut Pieper, Hannover 08.12.1976

Der Sachverständige im Zivilprozeß, Überlegungen zu seiner Funktion und
Rechtsstellung

Prof. Dr. Ulrich Immenga 12.01.1977

Kartell und Konzern (zum Verhältnis wettbewerbsbeschränkender Grundtat-
bestände)

Prof. Dr. Harald Bogs 09.02.1977

Grundstrukturen und Probleme des Versorgungsausgleichs zwischen geschie-
denen Ehegatten

veröffentlicht in: FamRZ 1978 S. 81

Sommersemester 1977

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig

27.04.1977

Tragweite und Sinn der Vier-Mächte-Rechte nach über 30 Jahren

veröffentlicht unter dem Titel: Sinn und Tragweite der Vier-Mächte-Rechte nach 30 Jahren: Deutungsmöglichkeiten heutiger Schlüsselvorstellungen im deutsch-deutschen Verhältnis, in: *Finis Germaniae?* Zur Lage Deutschlands nach den Ostverträgen und Helsinki, 1977, S. 62, hrsgg. von Ingo v. Münch/Oppermann/Stödter, Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstags von Herbert Krüger

Prof. Dr. Witold Zakrzewski, Krakau

10.05.1977

Der polnische Sejm – Verstärkung und Abgrenzung seiner Kompetenzen

Prof. Dr. Karl Michaelis

15.06.1977

In welchem Sinne kann der faktische Charakter sozialer Phänomene zu einem normativen werden?

Wintersemester 1977/1978

Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Bern 23.11.1977

Die Grundrechte in der Schweizer Verfassungsreform

verwertet in: Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO Pakte und der EMRK, 3. Auflage 1999

Prof. Dr. Gerd Rinck 07.12.1977

Der Jurist Goethe

Prof. Dr. Erhard Scheibe, Göttingen 11.01.1978

Die jüngste Diskussion um den Begriff des Fortschritts in den empirischen Wissenschaften

Prof. Dr. Alfred Heuss 08.02.1978

Das Problem des Fortschritts in den geschichtlichen Wissenschaften

Sommersemester 1978

Prof. Dr. Erwin Deutsch

10.05.1978

Juristische Aspekte der Genmanipulation

veröffentlicht in: ZRP 1978 S. 228

Prof. Dr. Andreas Sattler

07.06.1978

Die Entscheidung für die streitbare Demokratie

veröffentlicht in: Andreas Sattler, Die rechtliche Bedeutung der Entscheidung für die streitbare Demokratie, 1982 (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 22)

Prof. Dr. Manfred Mainwald

05.07.1978

Kausalbegriff und Strafrecht

verwertet in: Kausalität und Strafrecht, 1980

erneut verwertet in: Causalità e Diritto Penale, 1999

Wintersemester 1978/1979*Prof. Dr. Christian Starck*

13.12.1978

Einige gegenwärtige Probleme des Schulrechts – Gesetzmäßigkeitsprinzip, Elternrecht, pädagogische Freiheit

veröffentlicht unter dem Titel: Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht, in: DÖV 32. Jg. 1979, S. 269

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

17.01.1979

Reform des elterlichen Sorgerechts

veröffentlicht unter dem Titel: Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, NJW 1980 S. 1

Prof. Dr. Harry Ebersbach

07.02.1979

Die Lenkung des Landpachtverkehrs im sozialen Rechtsstaat

Sommersemester 1979

Prof. Dr. Heinz Schöb / 16.05.1979
Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

Experimente im Strafprozeß

veröffentlicht in: Strafprozeß und Reform, 1979, S. 52, hrsgg. von Hans-Ludwig Schreiber

Prof. Dr. Erwin Deutsch 27.06.1979

Gesetzliche Regelung des medizinischen Behandlungsvertrages

veröffentlicht in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. 2 1981, S. 1049

Prof. Dr. Helmut Brede 11.07.1979

Betriebswirtschaftliche Aspekte der Übertragung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf private Unternehmen

veröffentlicht unter dem Titel: Einige Aspekte der Privatisierung öffentlicher Betriebe, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Bd. 3, 1980, S. 181

Wintersemester 1979/1980

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig 12.12.1979

Staatsaufgabe Umweltschutz

verwertet in: Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Berlin vom 3.-6.10. 1979, Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer 38, 1980, S. 167, hrsgg. von Bernhardt/Achtenberg

Prof. Dr. Fritz Loos 23.01.1980

Max Webers Wissenschaftslehre und die Rechtswissenschaft

veröffentlicht in: JuS 1982 S. 87

neu abgedruckt in: Max Weber als Rechtssoziologe, 1987, S. 169, hrsgg. von Rehbinder/Tieck

Kurzreferate zum Thema: Gesetzesumgehung 06.02.1980

Prof. Dr. Okko Behrends, *fraus legis* im Römischen Recht

Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Gesetzesumgehung in der Deutschen Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Diederichsen, Methodologische und allgemeindogmatische Problematik der Gesetzesumgehung

Prof. Dr. Ralf Dreier, Rechtstheoretische Fragestellung

Prof. Dr. Erwin Deutsch, Gesetzesumgehung im Haftungsrecht

Prof. Dr. Malte Dießelhorst, „Wilde Ehe“ als Umgehung der gesetzlichen Ehe

Prof. Dr. Franz Gamillscheg, Gesetzesumgehung im Internationalen Eherecht

Prof. Dr. Marie Luise Hilger, Umgehung des Kündigungsschutzes und Unverfallbarkeitsproblematik im Rahmen des Betriebsrentengesetzes

Prof. Dr. Hansjörg Otto, Umgehung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Lohnfortzahlungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes

Prof. Dr. Ulrich Immenga, Rechtliche Ausweichstrategien gegenüber der Fusionskontrolle

Prof. Dr. Wolfram Henckel, Besonderheiten der Umgehungsproblematik im Bereich des Konkursrechts

Prof. Dr. Fritz Loos, Umgehung im Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere Subventionsbetrug

Prof. Dr. Manfred Maimald und *Prof. Dr. Heinz Schöch*, Gesetzesumgehung aus der Sicht des Strafrechts und dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionen,

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber, Umgehung von Vorschriften der Strafprozessordnung, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch die Rechtsprechung

Prof. Dr. Andreas Sattler, Ansätze zur Vertragsumgehung bei der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften

Prof. Dr. Harald Bogs, Gesetzesumgehung im Sozialrecht

Sommersemester 1980

Prof. Dr. Wolfram Henckel

14.05.1980

Der Entwurf eines Gesetzes über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) – Erfahrungen aus einem Hearing des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Martin Kriele, Köln

19.06.1980

Die „normative Kraft des Faktischen“ als politisches Problem

veröffentlicht in: Kontinent, 1983 S. 3

erneut veröffentlicht unter dem Titel: Der Sozialismus siegt. Die normative Kraft der Zukunftserwartung und des Friedens, in: Recht, Vernunft, Wirklichkeit, 1990, S. 51

Prof. Dr. Wolfgang Sellert

02.07.1980

Zur rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien am Beispiel des Reichskammergerichtes und Reichshofrats.

veröffentlicht unter dem Titel: Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien, insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Rechtskammergerichtes, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy, 1986, S. 97, hrsgg. v. Dilcher/Diestelkamp

ins Japanische übersetzt v. Takuro Wade, in: Hogaku Zasshi (Journal of Law and Politics) of Osaka City University, Vol. 45, March 1999 No. 3.5, Osaka 1999, S. 437

Wintersemester 1980/1981

Prof. Dr. Kazimierz Opalek, Krakau 29.10.1980

Der Begriff des positiven Rechts

Prof. Dr. Okko Behrends 10.12.1980

Willenstheorie und Christentum

veröffentlicht unter dem Titel: Treu und Glauben. Zu den christlichen Grundlagen der Willenstheorie im heutigen Vertragsrecht, in: Christentum, Säkularisation und modernes Recht, hrsgg. von Luigi Lombardi Vallauri u. Gerhard Dilcher, 1981, S. 957 (Per la storia del pensiero giuridico moderno)

erneut erschienen in: Christentum und modernes Recht, Beiträge zum Problem der Säkularisierung, hrsgg. von Dilcher/Staff, 1984, S. 255

Prof. Dr. Wilhelm Hennis, Freiburg i. Br. 28.01.1981

Tocqueville's „Neue politische Wissenschaft“

Prof. Dr. Hansjörg Otto 04.02.1981

Die Aussperrung im Licht der Urteile des BAG aus dem Jahre 1980

veröffentlicht in: RdA 1981 S. 285

Sommersemester 1981

Prof. Dr. Hans Hugo Klein 27.05.1981

Multinationaler Staat und Selbstbestimmungsrecht – eine völkerrechtspolitische Betrachtung

veröffentlicht in: Afrika und die Deutschen. Jahrbuch der Deutschen Afrika-stiftung, 1981, S. 32

Dr. Robert Fischer, Präsident des Bundesgerichtshofes a.D. 01.07.1981

Das obiter dictum aus revisionsrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Oswin Martinek, Wien 08. 07.1981

Die Kodifikation des Arbeitsrechtes in Österreich

Wintersemester 1981/1982

Prof. Dr. Manfred Mainwald 25.11.1981

Probleme der Revision in Strafsachen

verwertet bei: Kommentierung der §§ 333 ff. StPO in: Alternativkommentar zur Strafprozessordnung Bd. 3, 1996

Prof. Dr. Ralf Dreier 16.12.1981

Widerstandsrecht im Rechtsstaat?

veröffentlicht (mit dem Zusatz: Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam) in: Recht und sozialer Wandel, Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 1983, hrsgg. von Norbert Achterberg

Neuabdruck in: Dreier, Recht – Staat – Vernunft, 1981, Kap. 2

Prof. Dr. Ulrich Immenga 20.01.1982

Ordnungspolitische Fragen der Medienverfassung

veröffentlicht unter dem Titel: Rundfunk und Markt, in: AfP 1989 S. 621

Prof. Dr. Volkmar Götze 03.02.1982

Reform des Staatshaftungsrechtes

Sommersemester 1982

Prof. Dr. Helmut Hesse 28.04.1982

Lösungsmöglichkeiten für die Probleme der Wohnungswirtschaft

Prof. Dr. Gottfried Zieger 19.05.1982

Die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 GG – Ein Wiedergutmachungsfall

Prof. Dr. Malte Dießelhorst 23.06.1982

Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen
verwertet in: Dießelhorst, Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen
Friedrichs des Großen, 1984

Wintersemester 1982/1983

Prof. MR.A.M. Donner, Groningen 02.11.1982

Verfassungsverständnis im Blick der Verfassungsreform in den Niederlanden

Prof. Dr. Björn Burkhardt 08.12.1982

Zur Möglichkeit einer utilitaristischen Begründung des Schuldprinzips

veröffentlicht in: Schuld und Verantwortung. Philosophische und Juristische Beiträge zur Zurechenbarkeit menschlichen Handelns, 1983, S. 51, hrsgg. v. Baumgartner, Hans-Michael/Albin Eser

Festkolloquium zum 10jährigen Bestehen der 19.01.1983
Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

Thema: Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das geltende Recht

Programm:

Prof. Dr. Franz Wieacker (Einführungsvortrag)

Das Selbstverständnis rechtshistorischer Forschung

Kurzreferate:

Prof. Dr. Wolfgang Sellert: Warum Rechtsgeschichte?

verwertet in: Verkürzung des juristischen Studiums im Spannungsfeld von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935, 1999, S. 593, hrsgg. v. Walther Hadding

Prof. Dr. Okko Behrends: Die Pandektistik und ihre Kritiker in ihrer Bedeutung für die Dogmatik des BGB

Prof. Dr. Uve Diederichsen: Historischer Bruch im Familienrecht?

Prof. Dr. Manfred Mainwald: Modernes Strafrecht ohne Rechtsgeschichte?

Sommersemester 1983

Fortsetzung der Kurzreferate 01.06.1983
anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

Prof. Dr. Fritz Loos: Historische Auslegung

verwertet in: Bemerkungen zur historischen Auslegung, in: Festschrift für Rudolf Wassermann, 1985, S. 123, hrsgg. von Christian Broda

Prof. Dr. Hansjörg Otto: Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Arbeitsrecht

Fortsetzung der Kurzreferate 22.06.1983
anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

Prof. Dr. Christoph Link: Die Bedeutung der Verfassungsgeschichte für die Interpretation geltender Verfassungen

Prof. Dr. Franz Gamillscheg: Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das internationale Privatrecht

Prof. Dr. Dietrich Rauschning 06.07.1983

Staatenverantwortlichkeit im Völkerrecht

veröffentlicht unter dem Titel: Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten, in: Staatenverantwortlichkeit (Responsibility of States), Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 24, 1984, S. 7

Wintersemester 1983/1984

Prof. Dr. Mikael Hidén, Helsinki 26.10.1983

Verfassungsreform in Finnland – eine Ewigkeitsfrage?

Mit Einführung von: *Prof. Dr. Christian Starck*: Probleme einer Verfassungsreform

Fortsetzung und Abschluss 23.11.1983

der Referate zum Grundthema „Bedeutung der Rechtsgeschichte für das geltende Recht“:

Prof. Dr. Ulrich Immenga: Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Aktienrecht

Prof. Dr. Harald Bogs: Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz (nach dem Grundgedanken der Bismarckschen Arbeitsunfallversicherung)

Prof. Dr. Wolfram Henckel: Rechtsgeschichte und Rechtspolitik am Beispiel des Konkursrechts und des Zivilprozessrechts

Prof. Dr. Gunther Kühne 01.02.1984

Reform des Internationalen Privatrechts

veröffentlicht unter dem Titel: New Private International Law in the Federal Republic of Germany – Concepts and Structures, in: Tel Aviv University Studies in Law, Bd. 8, 1988, S. 219

Sommersemester 1984

Prof. Dr. Wolfram Henckel 23.05.1984

Bericht über die Insolvenzrechtsreform

veröffentlicht in: ZZP 1984 S. 369

erneut veröffentlicht in ergänzter Fassung in: Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre, 1991, S. 225, hrsgg. von der Juristischen Gesellschaft Osnabrück-Emsland

Prof. Dr. Harry Westermann 20.06.1984

Erfahrungen und Ergebnisse aus 40-jähriger Tätigkeit als Hochschullehrer

aus Anlass der Feier des 50-jährigen Doktorjubiläums

Prof. Dr. Gustav Kucera 11.07.1984

Ökonomische Analyse des Rechts

Wintersemester 1984/1985

Prof. Dr. Heinz Schöb 07.11.1984

Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren

veröffentlicht in: NSTZ 1984 S. 285

Prof. Dr. Okko Behrends 05.12.1984

Rechtsgrundlagen des Prinzipats

Prof. Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker, Hamburg 16.01.1985

Zur Justitiabilität wirtschaftsrechtlicher Normen

veröffentlicht in: Regelbildung und Rechtsschutz in marktwirtschaftlichen Ordnungen, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze Heft 100, S. 1985

erneut veröffentlicht in: Mestmäcker, Recht in der offenen Gesellschaft, 1993, S. 26

Prof. Dr. Christian Starck 06.02.1985

Normenkontrolle und Grundrechtsinterpretation

verwertet in: Constitutional Definition and Protection of Rights and Freedoms, in: Rights, Institutions and Impact of International Law according to the German Basic Law, 1987, S. 17, hrsgg. von Starck

Sommersemester 1985

Prof. Dr. Franz Wieacker 08.05.1985

Altrömische Priesterjurisprudenz

veröffentlicht in: *Iuris profession*, Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag, 1986, S. 347, hrsgg. von Hans-Peter Benöhr

Prof. Dr. Ralf Dreier 05.06.1985

Begriff des Rechts

veröffentlicht in: *NJW* 1986 S. 890

Neuabdruck in: *Dreier, Recht – Staat – Vernunft*, 1991, Kap. 4

Prof. Dr. Erwin Deutsch 03.07.1985

Rechtliche Aspekte der Gentechnologie

veröffentlicht in: *ZRP* 1985 S. 73

Wintersemester 1985/1986

Dr. Werner Offenloch, 30.10.1985
Richter am Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd
Geforderter Rechtsstaat, Gedanken nach 1 ½ Jahren Blockadeprozessen
veröffentlicht in: JZ 1986 S. 11

Prof. Dr. Christian Starck 04.12.1985
Die geschichtliche Entwicklung des Vorrangs der Verfassung und seine heutige Bedeutung in den westlichen Verfassungsstaaten
veröffentlicht unter dem Titel: Vorrang der Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Teilband I, 1986, S. 11, hrsgg. von Starck/A. Weber (auch in französischer [1987], englischer [1987], serbokroatischer [1988], chinesischer [1990] und japanischer [1992] Sprache erschienen)

Prof. Dr. Uwe Blaurock
und *Prof. Dr. Hans-Martin Müller-Laubé* 15.01.1986
Erfahrungen in der Universität Nanking
verwertet von Prof. Blaurock in: Beitrag zu einem besseren Verständnis, Bericht über das Deutsch-chinesische Institut für Wirtschaftsrecht der Universitäten Göttingen und Nanking, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 1989, S. 31
erneut verwertet in: Das Deutsch-chinesische Institut für Wirtschaftsrecht in Nanking, in: Georgia-Augusta, Göttingen, 1991, Heft 5, S. 31

Prof. Dr. Hans Schultz, Universität Bern 12.02.1986
Wege des Kriminalrechts

Sommersemester 1986

Prof. Dr. Michael Coester 14.05.1986

Das Kind als Mitträger der Familienautonomie

Prof. Dr. Harald Bogs 18.06.1986

Verfassungsrechtliche Aspekte zur Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen (Diskussion des öffentlichen Vortrags vom 11.06.86)

Hierzu in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 1, 1973, S. 126

und

Prof. Dr. Hansjörg Otto

Die Ansprüche mittelbar von einem Arbeitskampf betroffener Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber bzw. die Bundesanstalt für Arbeit

verwertet in: Die Verteilung des Arbeitskampftrisikos und § 116 AFG 1986, RdA 1987 S. 1

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber 02.07.1986

Strafrechtliche Beurteilung von Parteispenden

Wintersemester 1986/1987

Prof. Dr. Ralf Dreier

05.11.1986

Eigentumsprobleme in rechtsphilosophischer Sicht

veröffentlicht unter dem Titel: Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, in: ARSP 73, 1987 S. 159

Neuabdruck in: Dreier, Recht – Staat – Vernunft, 1991, Kap. 7

Prof. Dr. Franz Gamillscheg

03.12.1986

Arbeitsrecht im neuen IPR-Gesetz

veröffentlicht unter dem Titel Ein Gesetz über das internationale Arbeitsrecht, ZfA 1983 S. 307

Prof. Dr. Peter Ulmer, Heidelberg

21.01.1987

Probleme der Gesellschafterhaftung im Zusammenhang mit der Neuen Heimat

verwertet in: ZIP 1987 S. 323

Privatdozent Dr. Tomasz Gizbert-Studnicki, Krakau

04.02.1987

Das hermeneutische Bewusstsein der Juristen

Sommersemester 1987

Wegen der Jubiläumsvorträge aus Anlass des 250jährigen Bestehens der Georg-August-Universität wurden die Sitzungen der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft ausgesetzt. Es wurden statt dessen folgende Vorträge gehalten, die in dem Jubiläumsband: Rechtswissenschaft in Göttingen – Göttinger Juristen aus 250 Jahren, 1987, veröffentlicht wurden:

Prof. Dr. Christoph Link 06.04.1987
Johann Stephan Pütter (1725 – 1807) – Staatsrecht am Ende des Alten Reiches

Prof. Dr. Malte Dießelhorst 13.04.1987
Gustav Hugo (1764 – 1844) – oder: Was bedeutet es, wenn ein Jurist Philosoph wird?

Prof. Dr. Karl Michaelis 15.04.1987
Karl Friedrich Eichhorn (1781 – 1854) – Ein Rechtshistoriker zwischen Revolution und Restauration

Prof. Dr. Okko Behrends 22.04.1987
Rudolph von Jhering (1818 – 1892) – Der Durchbruch zum Zweck des Rechts

Prof. Dr. Manfred Maiwald 29.04.1987
Carl Ludwig von Bar (1836 – 1913) – Kriminalpolitisches Programm und internationales Wirken eines Göttinger Strafrechtslehrers

Prof. Dr. Christian Starck 06.05.1987

Heinrich Albert Zachariae (1806 – 1875) – Staatsrechtslehrer in reichsloser Zeit

Prof. Dr. Ralf Dreier 13.05.1987

Julius Binder (1870 – 1939) – Ein Rechtsphilosoph zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus

Prof. Dr. Uwe Diederichsen 03.06.1987

Paul Oertmann (1865 – 1938) – Von der Pandektenwissenschaft zur modernen Zivilrechtsdogmatik

Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen 24.06.1987

Rudolf Smend (1882 – 1975) – Integration in zerrissener Zeit

Prof. Dr. Fritz Loos 01.07.1987

Hans Welzel (1904 – 1977) – Die Suche nach dem Überpositiven im Recht

Prof. Dr. Hans Hugo Klein 08.07.1987

Gerhard Leibholz (1901 – 1982) – Theoretiker der Parteiendemokratie und politischer Denker – ein Leben zwischen den Zeiten

Wintersemester 1987/1988

Prof. Dr. Hans-Martin Müller-Laubé 25.11.1987

Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegen Nachahmung und Nachbildung gewerblicher Erzeugnisse

veröffentlicht in: ZHR 156 S. 480

Prof. Dr. Helmut Brede 09.12.1987

Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und informelle Organisation

verwertet als Kapitel in: Brede, Betriebswirtschaftslehre für Juristen, Einführung, 3. Auflage 1989, S. 195

jetzt: Betriebswirtschaftslehre, Einführung, 8. Auflage 2004, S. 100

Prof. Dr. Wolfram Henckel 27.01.1988

Die Aufhebung gestaltender Entscheidungen

veröffentlicht in: Festschrift für Georgios G. Mitsopoulos, Athen-Komotini, 1993, S. 345

Sommersemester 1988

Prof. Dr. Gottfried Zieger 11.05.1988

Innerdeutsche Probleme der Staatszugehörigkeit

Prof. Dr. Günther Jakobs, Bonn 15.06.1988

Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld in strafrechtsfunktionaler Sicht

veröffentlicht unter dem Titel: Über die Behandlung von Wollensfehlern und von Wissensfehlern, in: ZStW 101, 1989 S. 516

Prof. Dr. Wolfgang Sellert 29.06.1988

Recht und Gerechtigkeit in künstlerischen Darstellungen der deutschen Vergangenheit

veröffentlicht in: Sellert, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst, 1993

Wintersemester 1988/1989

- Prof. Dr. Wolfgang Mincke* 02.11.1988
Der Gegenstand der Obligation
- Prof. Dr. Ulrich Everling*, 30.11.1988
vormals Richter am Europäischen Gerichtshof
Zum Richterrecht der Europäischen Gemeinschaft
- Prof. Dr. Jürgen Costede* 18.01.1989
Erben und Erwerben in einkommensteuerlicher Sicht
- Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber* 08.02.1989
Die rechtliche Regelung der Transplantation in den westeuropäischen Ländern im Vergleich

Sommersemester 1989

Prof. Dr. Dietrich Murswiek

24.05.1989

Grundrechte als Teilhaberechte

verwertet in Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1992, § 112, S. 243, hrsgg. von Isensee/Kirchhof

Prof. Dr. Axel Freiberr von Campenhausen

21.06.1989

Kirche und Arbeitsrecht

verwertet in: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und Arbeitsrecht, in: Verantwortlichkeit und Freiheit, in: Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag, 1989, S. 580, hrsgg. von Feller/Kirchhof/Träger

Prof. Dr. Okko Behrends

05.07.1989

Blutsverwandtschaft nach Vaterrecht. Eine antifeministische Naturphilosophie in der Auslegung der Zwölftafeln, ihre Wurzeln und ihre Überwindung

Wintersemester 1989/1990

Prof. Dr. Ralf Dreier 15.11.1989

Zur gegenwärtigen Diskussion des Verhältnisses von Recht und Moral in der Bundesrepublik Deutschland

veröffentlicht in: *Philosophy of Law and Social Philosophy in East and West*, Festschrift für Ton Kak Suh, 1990, S. 119, hrsgg. von Mitsukuni Yasaki

Neuabdruck (leicht modifiziert) in: *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute*, 1991, S. 55 (ARSP Beiheft 44), hrsgg. von Alexy/Dreier/Neumann

Prof. Dr. Volkmar Götze 13.12.1989

Umsetzung europäischen Gemeinschaftsrechts auf der staatlichen Ebene

Prof. Dr. Uwe Diederichsen 17.01.1990

Die neue Umweltgefährdungshaftung

veröffentlicht unter dem Titel: *Umwelthaftung – zwischen gestern und morgen*, in: Festschrift für Rudolf Lukes, 1989, S. 41, hrsgg. von Leßmann/Großfeld/Vollmer

außerdem veröffentlicht unter dem Titel: *Industriegefährdung durch Umweltgefährdungshaftung?*, in: *Reform des Umwelt-Haftungsrechts*, Beiträge zur 12. Kölnischen Runde, Schriftenreihe der Kölnischen Rück, 1990

auch abgedruckt in: *Produkthaftpflicht international (PHI)* 1990 S. 78

Prof. Dr. Ulrich Immenga 07.02.1990

Gemeinschaftsrechtliche Grenzen nationaler Wettbewerbspolitik

verwertet in: *Grenzen nationaler Wettbewerbspolitik*, in: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, Bd. 201, 1990, S. 81

Sommersemester 1990

Prof. Dr. Gunther Arzt

16.05.1990

Geldwäscherei und Verdachtsverfall; neue Zauberformeln und alte Illusionen

verwertet in: Geldwäscherei und rechtsstaatlicher Verfall, JZ 1993 S. 913

Prof. Dr. Manfred Friedrich

13.06.1990

Methodenprobleme der Geschichte einer öffentlich-rechtlichen Fachdisziplin.
Vorüberlegungen zu einer Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft

verwertet in: Manfred Friedrich, Geschichte der Deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997

Prof. Dr. Michael Coester

04.07.1990

Von anonymer Verwaltung zu persönlicher Betreuung – die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige

veröffentlicht in: Jura 1991 S. 1

Wintersemester 1990/1991

Prof. Dr. Wolfram Henckel 14.11.1990

Haftung für Altverbindlichkeiten eines insolventen Unternehmens wegen Betriebsübergangs – zur Auslegung des § 613a BGB

veröffentlicht in: Festschrift für Theodor Heinsius zum 65. Geburtstag, 1991, S. 261, hrsgg. von Friedrich Kübler

Prof. Dr. Peter Rieß, 05.12.1990

Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz

Rechtspflege im vereinigten Deutschland

verwertet in: Rechtspflege in Deutschland nach der Wiedervereinigung, in: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1991 S. 10

Prof. Dr. Wilhelm Henke 23.01.1991

Gedanken zu einem Wandel der Dogmatik des öffentlichen Rechts

Prof. Dr. Friedrich Schaffstein 06.02.1991

Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht

Sommersemester 1991

Prof. Dr. Wolfgang Sellert 15.05.1991

Ludwig Windthorst als Jurist

veröffentlicht in: Wolfgang Sellert, Ludwig Windthorst als Jurist, 1991

Prof. Dr. Hans Hugo Klein 19.06.1991

Staatsziele im Verfassungsgesetz – Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?

veröffentlicht in: DVBl. 1991 S. 729

Prof. Dr. Claus-Wilhelm Canaris 10.07.1991

Struktur und Falsifikation juristischer Theorien

veröffentlicht unter dem Titel: Funktion, Struktur und Falsifikation juristischer Theorien, JZ 1993 S. 377

Wintersemester 1991/1992

Prof. Dr. Franz Gamillscheg 06.11.1991

Drittwirkung der Grundrechte im Arbeitsrecht

verwertet in: Gamillscheg, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, 1989

Prof. Dr. Johann-Friedrich Henschel, 06.12.1991

Richter am Bundesverfassungsgericht

Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden

Prof. Dr. Heinz Schöch 15.01.1992

Entschädigung der Verletzten im Strafverfahren? – Zu den Vorschlägen des Alternativentwurfs Wiedergutmachung eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer

verwertet in: Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, 1992

Prof. Dr. Uwe Blaurock 05.02.1992

Quellen des internationalen Handelsrechts

veröffentlicht in: Kitakyushu-Daigaku Hou-Sei Ronshu, Journal of Law and Political Science (Japan) Vol. XVII-3, Jan., 1991, S. 1 (in japanischer Sprache, Übersetzung Toshitaka Tada)

weiter veröffentlicht in: Jahrbuch des Deutsch-chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht, Band 2 (1991), Nanjing (VR China), 1991, S. 79 (in chinesischer Sprache, Übersetzung Shao Jiandong)

verwertet in: Übernationales Recht des internationalen Handels, ZEuP 1993 S. 247

Sommersemester 1992

Prof. Dr. Ralf Lieberwirth, Halle/Saale

29.04.1992

Über die Glosse zum Sachsenspiegel

veröffentlicht in: Bd. 132, Heft 6 der Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie zu Leipzig, 1993

Prof. Dr. Erwin Deutsch

20.05.1992

Die Europäisierung der Haftung (Produkthaftung, Dienstleistungshaftung, Abfallhaftung)

verwertet in: Aspekte für ein europäisches Haftungsrecht, in: Karlsruher Forum 1992 S. 4

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

17.06.1992

Strafbarkeit wegen der Schüsse an der früheren innerdeutschen Grenze

Wintersemester 1992/1993

Prof. Dr. Hans Hugo Klein 04.11.1992

Staat, Verfassung, Freiheit, Volk in Goethes Egmont

veröffentlicht in: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, 1993, S. 71, hrsgg. von Bernd Becker u.a.

Prof. Dr. Dieter Rössner 09.12.1992

Die Opfer der Gewalt – Kriminologische und strafrechtliche Anmerkungen zur Gewaltkriminalität

veröffentlicht unter dem Titel: Gerechtigkeit für Gewaltopfer durch Kriminalstrafe? in: Bewährungshilfe 1994 S. 18

Prof. Dr. Thomas Dieterich 03.02.1993

Richterliche Rechtsfortbildung als Verfassungspflicht

veröffentlicht unter dem Titel: Zur Pflicht der Gerichte, das Recht fortzubilden, in: RdA 1993 S. 67

Sommersemester 1993

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig

26.05.1993

Ein neues Recht für Prüfungen?

verwertet in: Kontrolle der Leistungsbewertung im juristischen Staatsexamen – OVG München, NVwZ 1993, 94-95, in: JuS 1993 S. 551

Prof. Dr. Jürgen Goydke

23.06.1993

Präsident des OLG Naumburg

Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

07.07.1993

Das neue Namensrecht

veröffentlicht unter dem Titel: Die Neuordnung des Familiennamensrechts, NJW 1994 S. 1089

Wintersemester 1993/94

Europarechtssymposion 20.11.1993
anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft

Prof. Dr. Volkmar Götze

Auf dem Weg zur Rechtseinheit in Europa

veröffentlicht in: JZ 1994 S. 265

Prof. Dr. Uwe Blaurock

Europäisches Privatrecht

veröffentlicht in: JZ 1994 S. 270

Prof. Dr. Abbo Junker

Arbeits- und Sozialrecht in der Europäischen Union

veröffentlicht in: JZ 1994 S. 277

Prof. Dr. Franz Wieacker

08.12.1993

Die Krisis der Spätantike

Dr. Harald Franzke

12.01.1994

Präsident der OLG Celle a.D.

Die Verantwortung des Richters für die Medizin, Entwicklungen und Fehlentwicklungen in der Arzthaftungsrechtsprechung

Prof. Dr. Werner Heun

09.02.1994

Die Finanzverfassung der USA – Vorbild für die Bundesrepublik?

veröffentlicht in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 5, 1994, S. 97

Sommersemester 1994

Prof. Dr. Ralf Dreier

18.05.1994

Was ist Gerechtigkeit?

veröffentlicht in: JuS 1996 S. 580

Prof. Dr. Hansjörg Otto

15.06.1994

Tarifautonomie unter Gesetzes- oder Verfassungsvorbehalt – Gedanken zur Funktionsgarantie des Art. 9 Abs. 3 GG

veröffentlicht in: Festschrift für Albrecht Zeuner zum 70. Geburtstag, 1994, S. 121, hrsgg. von Karl August Bettermann

Prof. Dr. Nikolaos Androulakis, Athen

06.07.1994

Über Verbrechen und Strafe

Wintersemester 1994/1995

Prof. Dr. Gunther Kühne 23.11.1994

Grundrechtsunfähigkeit und Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das einfache Recht

veröffentlicht in: Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag, 1999, S. 211, hrsgg. von Diederichsen/Fischer/Medicus/Pirrung/Wagenitz

Dr. Klaus Volle 14.12.1994

Mehr Autonomie für Hochschulen – Veränderung der Entscheidungsstrukturen

veröffentlicht in: Wissenschaftsrecht 28. Band, 1995, S. 187

Prof. Dr. Albert Janssen 18.01.1995

Wandel der Dogmatik des öffentlichen Rechts

veröffentlicht unter dem Titel: Notwendiger Wandel der Dogmatik des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts in einem zusammenwachsenden Europa? in: Offene Staatlichkeit, Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag, 1995, S. 145, hrsgg. von Rolf Grawert

Prof. Dr. Peter Rieß, 08.02.1995

Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz

Verfassungsrecht und Strafprozeß

veröffentlicht in: Strafverteidiger Forum 1995 S. 94

Sommersemester 1995

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

26.04.1995

Probleme bei der gesetzlichen Regelung der Transplantation

Prof. Dr. Wolfram Henckel

17.05.1995

Zur Dogmatik der Mobiliarsicherheiten

veröffentlicht in: Festschrift für Albrecht Zeuner zum 70. Geburtstag, 1994, S. 193, hrsgg. von Karl August Bettermann

Prof. Dr. Dierk Freudenberg

21.06.1995

Erfassung von Kosten und Leistungen in der öffentlich-rechtlich organisierten Landesverwaltung (Kosten- und Leistungsabrechnung, kameralistische oder kaufmännische Buchführungsmethode)

veröffentlicht unter dem Titel: Grundlage und Voraussetzung einer Verwaltungsreform: Erfassung von Kosten und Leistungen, in: Deutsche Verwaltungspraxis (DVP) 1996S. 3

Wintersemester 1995/1996

Prof. Dr. Stanley L. Paulson 01.11.1995

Carl Schmitt: Hüter oder Verräter der Weimarer Verfassung? Zu einem Aspekt der Schmitt-Kelsen-Auseinandersetzung aus dem Jahr 1931

Prof. Dr. Fritz Scheler 06.12.1995

Reglementierung der Arzneimitteltherapie?

Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Jur. Fakultät, Göttingen

Prof. Dr. Andreas Sattler 10.01.1996

Die gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsätze in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

veröffentlicht unter dem Titel: Allgemeiner Gleichheitssatz und spezielle Gleichheitssätze in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, in: Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, S. 251, hrsgg. von Ipsen/Schmidt-Jortzig

Prof. Dr. Harald Bogs 07.02.1996

Medienfreiheit, Medienselbstkontrolle und Strafverfolgung – Diskussionsthesen zum verfassungsrechtlichen Rahmen insbesondere von strafprozessualen Sonderrechten von Journalisten

Sommersemester 1996

Prof. Dr. Konrad Cramer 15.05.1996

Das Cartesianische Paradigma und seine Folgelasten

Prof. Dr. Erwin Deutsch 05.06.1996

Ethikkommissionen als rechtliche Entscheidungsorgane?

verwertet in: AIDS und Ethik 1994, S. 145

Prof. Dr. Uwe Diederichsen 03.07.1996

Das gemeinsame Sorgerecht von Eltern im Rahmen der Kindschaftsreform

veröffentlicht unter dem Titel: Der Weg der gemeinsamen elterlichen Sorge in die Eindimensionalität, in: Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag, 1998, S. 87, hrsgg. von Uwe Diederichsen

ferner verwertet in: Kinderkreuzzug – oder Abschied vom Hochmittelalter im Kindschaftsrecht?, in: NJW 1998 S. 957

ebenfalls verwertet in: Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts, in: NJW 1998 S. 1977

Wintersemester 1996/1997

Prof. Dr. Hans Hugo Klein 13.11.1996

Die Funktion des Parlamentes in der Gesetzgebung

veröffentlicht in: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZfG) 12, 1997 S. 209

Prof. Dr. Achim Krämer, 11.12.1996
Rechtsanwalt beim BGH

Aktuelle Fragen des Revisionsrechts

verwertet in: Die Nichtannahme der Revision wegen Erfolglosigkeit des Rechtsmittels „im Endergebnis“, in: Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, 1996, S. 701, hrsgg. von Gerd Pfeiffer

weiter verwertet in: Kritisches zur Reform der Revision im Zivilverfahren, in: Verfassung – Philosophie – Kirche, in: Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, 2001, S. 267, hrsgg. von Joachim Bohnert

Prof. Dr. Frans Alting von Geusau/Tilburg 05.02.1997

Probleme des Übergangs zum Rechtsstaat in Ost- und Mitteleuropa

Sommersemester 1997

Prof. Dr. Christian Starck

30.04.1997

Unitarisierung des Rechts im Bundesstaat

veröffentlicht in: Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bayer. Verfassungsgerichtshof, 1997, S. 229

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

28.05.1997

Sprachliche Gleichberechtigung von Frau und Mann im Recht

veröffentlicht unter dem Titel Männlich – weiblich – sprachlich – juristisch, in: Festschrift für Hans Friedhelm Gaul, 1997, S. 121, hrsgg. von Eberhard Schilken

weiter veröffentlicht in: GEORGIA AUGUSTA 1998, S. 11

Prof. Dr. Dennis Patterson,

25.06.1997

Rutgers University, Camden/New Jersey

Recht und Richtigkeit

verwertet in: Patterson, Recht und Wahrheit, S. 1999

Wintersemester 1997/1998

Prof. Dr. Erwin Deutsch 26.11.1997

Ressourcenbeschränkung und Haftungsmaßstab im Medizinrecht
veröffentlicht in: VersR 1998 S. 261

Prof. Dr. Jürgen Goydke 07.01.1998

E.T.A./W. Hoffmann als Jurist

Dr. Klaus Palandt, 11.02.1998

Ministerialdirigent im Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
H.A. Oppermann, Jurist, Schriftsteller und Politiker

Sommersemester 1998

Prof. Dr. Erwin Deutsch 27.05.1998

Über die Zukunft des Schmerzensgeldes – Pläne zur Reform des Haftungsrechtes
verwertet in: ZRP 1998 S. 291

Prof. Dr. Werner Heun 01.07.1998

Die europäische Zentralbank in der europäischen Währungsunion
veröffentlicht in: JZ 1998 S. 866

Wintersemester 1998/1999

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber 18.11.1998

Menschenrechte nach der Aufklärung

verwertet in: Aufklärung heute, 1997, S. 107, hrsgg. von Krzysztof Michalski

Prof. Dr. Walter Rolland, Halle 09.12.1998

Methoden und Modelle bei der Rechtsangleichung im Zivilrecht im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands

Prof. Dr. Gerald Spindler 27.01.1999

Rechtsprobleme der neuen Medien, insbesondere des Internet

verwertet in: 64. Deutscher Juristentag 2002, Referat F

Sommersemester 1999

Prof. Dr. Manfred Grob 19.05.1999

Shareholder value und Unternehmensrecht

veröffentlicht unter dem Titel: Shareholder value und Aktienrecht, in: DB 2000 S. 2153

Das ursprünglich für den 12.06.1999 geplante Symposium Rechtsvergleichung in Walkenried wurde auf das Wintersemester 1999/2000 verschoben

Wintersemester 1999/2000

Prof. Dr. Wolfram Henckel 10.11.1999

Der Insolvenzplan

Symposium zur Rechtsvergleichung 04.12.1999
anlässlich des 25jährigen Bestehens

Prof. Dr. Okko Behrends, Diachrone und synchrone Rechtsvergleichung in ihrem methodischen Verhältnis

Prof. Dr. Christiane Wendeborst, Rechtsvergleichung und Methodenlehre

Prof. Dr. Christian Starck, Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht

veröffentlicht in: JZ 1997 S. 1021

Dr. Rainer Grote, Rechtskreise im Öffentlichen Recht

Prof. Dr. Manfred Mainwald, Rechtsvergleichung im Strafrecht im Hinblick auf die Rechtsvereinheitlichung in Europa

Prof. Dr. Ulrich Immenga, Rechtsvergleichung als Gegenstand des Rechtsunterrichts

Prof. Dr. Manfred Mainwald 26.01.2000

Der Tatbestand der Geldwäsche – Ein missglücktes Gesetz?

verwertet in: Auslegungsprobleme im Tatbestand der Geldwäsche, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, 1999, S. 631

Sommersemester 2000

Prof. Dr. Volkmar Götze

03.05.2000

Rechtsstellung und Rechtsschutz der Konkurrenten in der europäischen Beihilfen-
aufsicht

veröffentlicht in: Festschrift für Thomas Oppermann, 2001, S. 593

Prof. Dr. Hans Lilie, Halle

07.06.2000

Dreistufiger Gerichtsaufbau in Strafsachen, alter Wein in alten Schläuchen?

veröffentlicht in: NJW 2000, Beilage zu Heft 25, S. 16

verwertet in: Gutachten C für den 63. Deutschen Juristentag, Abteilung Strafrecht

Prof. Dr. Harald Bogs

05.07.2000

Verfassungsrechtliche Vorgaben bei Modernisierung und Rationalisierung des
Gesundheitssystems

Wintersemester 2000/2001

Die Justizreform – Diskussion 29.11.2000

mit einleitenden Beiträgen des Präsidenten des OLG Braunschweig, Herrn *Manfred Flotho* sowie *Prof. Dr. Wolfram Henckel* und *Prof. Dr. Joachim Münch*

Prof. Dr. Uwe Diederichsen 13.12.2000

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften - eine zwingende Aufgabe für den Gesetzgeber?

veröffentlicht unter dem Titel: Homosexuelle – von Gesetzes wegen? in: NJW 2000 S. 1841

Prof. Dr. Peter Nobel, Zürich 10.01.2001

Börsenallianzen

verwertet in: Inter-Nationalismus im Börsenrecht, in: Berner Bankrechtstag BBT, Bd. 10, 2003, S. 47, hrsgg. von Wolfgang Wiegand

*Professoren Dres. Volkmar Götz/
Manfred Maiwald/Jörg-Martin Jehle* 07.02.2001

Öffentliche Videoüberwachung aus der Sicht des Polizei- und Strafprozeßrechts sowie der Kriminologie

veröffentlicht von *Prof. Götz* unter dem Titel: Polizeiliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes zum Zweck vorbeugender Bekämpfung der Kriminalität, in: Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber, 2003, S. 103, hrsgg. von Knut Amelung

veröffentlicht von *Prof. Jehle* unter dem Titel: Öffentliche Videoüberwachung – Königsweg oder Irrweg der Kriminalprävention? in: Zeitschrift für Kriminalprävention 11/2001 S. 27

Sommersemester 2001

Prof. Dr. Ralf Dreier 02.05.2001

Niklas Luhmanns Rechtsbegriff

veröffentlicht in: ARSP 88, 2002 S. 305

Prof. Dr. Werner Heun 30.05.2001

Amerikanische Präsidentenwahl

veröffentlicht in: JZ 2001 S. 421

Prof. Dr. Erwin Deutsch 04.07. 2001

Schmerzensgeld für Vertragsverletzungen und bei Gefährdungshaftung – zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften

veröffentlicht in: ZRP 2001 S. 351

Wintersemester 2001/2002

Symposium zum Hochschul- und Dienstrecht 10.11.2001
vor dem Hintergrund der Reform des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Dr. Klaus Volle

Abschied von der Körperschaft Universität – Modelle neuer Hochschulverfassungen

Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn

Personalrechtliche und organisationsrechtliche Veränderungen im Hochschulbereich

verwertet in: „Starke Männer“ oder „starke Frauen“ an die Spitze der Universität? Zur Verfassungsmäßigkeit der „neuen Leitungsstrukturen“, in: Recht und Organisation. Staatsrecht – Verwaltungsrecht – Europarecht – Völkerrecht, Vorträge und Diskussionen zum Symposium anlässlich des 60. Geburtstags von Meinhard Schröder (Schriften zum Öffentlichen Recht 913), 2003, S. 25

ebenfalls verwertet in: Das Stiftungsmodell Universität – ein neuer Weg, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2/2004 S. 190

Prof. Dr. Helmut Lecheler, Freie Universität Berlin

Juniorprofessur – Der falsche Weg zu größerer Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen

Dr. Poeschel, Oberbürgermeister von Oldenburg 12.12.2001

Die niedersächsische Kommunalverfassung von 1996 in der praktischen Bewährung – Beurteilung der ersten Wahlperiode aus kommunalwissenschaftlicher Sicht
verwertet in: Die Stellung des Bürgermeisters in der neuen Kommunalverfassung – kommunalrechtliche und staatsrechtliche Perspektiven, in: Kommunalverfassung im Zeichen der Eingleisigkeit – Eine erste Bilanz, 12. Bad Iburger Gespräche, Tagungsbericht, 2002, S. 30, hrsgg. von Ipsen/Oebbecke

Prof. Dr. Gerald Spindler 09.01.2002

Digitale Signaturen - geklärte und ungeklärte Rechtsprobleme
veröffentlicht in: Schweizer Bankrechtstag Bern 2002, 2003, S. 17

Menschenwürde und Forschungsfreiheit – 15.02.2002
Embryonenschutz (Diskussionsveranstaltung mit Statements aus verschiedenen Blickwinkeln – Medizin, Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht)

Gesprächsteilnehmer auf dem Podium:

Prof. Dr. Gerd Hasenfuß, Einsatz von Stammzellen in Forschung und Therapie

Prof. Dr. med. H.W. Michelmann, Beginn des Lebens aus reproduktionsmedizinischer Sicht

Prof. Dr. Christiane Wendeborst

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

Prof. Dr. Werner Heun

Sommersemester 2002

Prof. Dr. Hansjörg Otto 24.04.2002

Überblick über die neue Konzeption des Leistungsstörungenrechts

verwertet in: Die Grundstrukturen des neuen Leistungsstörungenrechts, JURA 2002 S. 1

Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner 29.05.2002

Der Deutsche Corporate Governance Kodex für börsennotierte Gesellschaften

verwertet in: Corporate Governance in: Handbuch der börsennotierten AG, 2005, hrsgg. von Marsch-Barner/Schäfer

Prof. Dr. Georg Nolte 26.06.2002

Das Selbstverteidigungsrecht nach dem 11. September

Wintersemester 2002/2003

Prof. Dr. Abbo Junker

06.11.2002

Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht im Zugriff der europäischen Union

veröffentlicht in: Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, 2004, S. 417 hrsgg. von Michael Coester u.a.

Prof. Dr. Konrad Cramer

27.11.2002

„Depositum“ – Kant über Argumentieren in der Moral an Hand eines Beispiels aus dem Privatrecht

Prof. Dr. Basedow

15.01.2003

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Auf dem Wege zu einem europäischen Vertragsrecht

verwertet in: Grundlagen des europäischen Privatrechts in: JuS 2004 S. 89

Dr. Ulrich Steinwedel

12.02.2003

Die Bestandskraft belastender Verwaltungsakte im Sozialrecht – Das Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X

verwertet in: Der Anspruch auf Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte: § 44 SGB X in: Festschrift 50 Jahr Bundessozialgericht, 2004, S. 783, hrsgg. von Wulffen/Krasney

Sommersemester 2003

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

14.05.2003

Michel de Montaignes Verteidigung seiner Haltung in den Glaubenskämpfen im Frankreich des 16. Jahrhunderts

verwertet in: Von der Gewohnheit, und daß man ein einmal eingeführtes Gesetz nicht leichterdings ändern soll. Michel de Montaignes XXIII. Hauptstück des Ersten Buches seiner Essais, in Heitere Mimesis, Festschrift für Willi Hirdt zum 65. Geburtstag, 2003, S. 357, hrsgg. von Tappert/Jung

Prof. Dr. Fritz Loos

04.06.2003

Strafrechtliches Richterrecht

Prof. Dr. Thomas Buergenthal

09.07.2003

Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag

The Growing Importance of the International Court of Justice

Wintersemester 2003/2004

Prof. Dr. Volker Lipp

05.11.2003

Patientenverfügung und Sterbehilfe

veröffentlicht in überarbeiteter Form unter dem Titel: „Sterbehilfe“ und Patientenverfügung, in: FamRZ 2004 S. 317

Prof. Dr. Thomas Dieterich

03.12.2003

Arbeitsmarktpolitik im Spannungsfeld von Gesetzgebung und Tarifautonomie

veröffentlicht in: Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung Bd. 79, S. 11

Prof. Dr. Wolfgang Sellert

21.01.2004

List, Moral und Recht – Isoldes Eid

veröffentlicht in: Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Elmar Wadle zum 65. Geburtstag, 2004, S. 55, hrsgg. von Thomas Gergen

Sommersemester 2004

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident a.D. 19.05.2004

Perspektiven der Förderalismusreform

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle 02.06.2004

Kriminalitätsbewältigung durch die Strafjustiz im europäischen Vergleich

veröffentlicht in: The Prosecution Function in Relation to the Principles of Legality and Opportunity, Council of Europe: [http://www.coe.int/T/E/Legal affairs/Legal cooperation/Conferences and high level meetings/Europe an Public Prosecutors/](http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_cooperation/Conferences_and_high_level_meetings/Europe_an_Public_Prosecutors/) click Celle Conference

Prof. Dr. Christine Langenfeld 30.06.2004

Soziale Rechte in der Grundrechtscharta

Wintersemester 2004/2005

Prof. Dr. Okko Behrends 10.11.2004

Der Ursprung des Konsensualvertrags Kauf und die klassische Zählmengentheorie des Geldes

Prof. Dr. Johanna Hey, Universität Düsseldorf 08.12.2004

Vereinfachung des Steuerrechts – Das Kölner Modell

verwertet in: Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, 2005

Prof. Dr. Christine Langenfeld 19.01.2005

Erweiterung ad infinitum? – Zur Finalität der Europäischen Union

Satzung der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft e.V. vom 14.02.1973

§ 1

Der Verein führt den Namen „Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Göttingen.

§ 2

(1) Der Verein bezweckt die Pflege der Rechtswissenschaft, insbesondere durch wechselseitige Information seiner Mitglieder über ihre wissenschaftlichen Arbeiten und durch gemeinsame Forschungen mehrerer Mitglieder.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich durch wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder in anderen wissenschaftlichen Bereichen, die für die rechtswissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, ausgezeichnet hat; ferner jede Person, die durch ihre Erfahrungen in einem juristischen Beruf einen Beitrag zu rechtswissenschaftlicher Forschung leisten kann und bereit ist, sich an rechtswissenschaftlichen Vorhaben zu beteiligen.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines schriftlichen Vorschlages zweier Mitglieder, der an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Gutachter, welche dem Vorstand die Lebensdaten und ein Verzeichnis der Schriften des Vorgeschlagenen mitteilen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund mündlich begründeter Voten der beiden Gutachter mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Verhandlungen und Schriftenstücke, welche die Aufnahme eines Mitgliedes betreffen, sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem der Vorgeschlagene - nachdem ihm der Aufnahmebeschluß der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden mitgeteilt worden ist - seinen Beitritt schriftlich erklärt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod eines Mitgliedes
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag dreier Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder, wenn ein Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der einer den Vereinszweck fördernden Mitwirkung des Mitgliedes nicht nur vorübergehend entgegensteht. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber zu dem Ausschließungsantrag zu erklären.

§ 4

(1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und den wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern. Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung, an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Sitzungen teilzunehmen, befreit. Soweit diese Satzung für Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder vorsieht, werden die befreiten Mitglieder nur insoweit gezählt, als die an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie ihre Mitgliedschaft aufgeben, wenn sie infolge Verlegung ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins nachzukommen.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Haben bis zum Ablauf dieser Zeit Neuwahlen nicht stattgefunden, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß im Vorstand mehrere rechtswissenschaftliche Disziplinen repräsentiert sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es bereitet die Mitgliederversammlungen und die wissenschaftlichen Sitzungen vor. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1 und 2),
3. die Entscheidung über Aufnahmevorschläge nach § 3 Abs. 2,
4. Die Entscheidung über Ausschlußanträge nach § 3 Abs. 3,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfers (§ 9),
7. Änderungen der Satzung nach § 11,
8. Auflösung des Vereins nach § 11.

(2) Im Januar eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Soll in einer Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschlossen werden, so sind der Einladung die Lebensdaten und das Verzeichnis der Schriften des Vorgeschlagenen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) beizufügen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitglieder-versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung das älteste der übrigen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der teilnahmepflichtigen Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Verlangt die Satzung für einen Beschluß die Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder, so können teilnahmepflichtige Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend waren, ihre Stimme binnen 14 Tagen nach dem Beschluß der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich wenigstens sechsmal im Jahr zu wissenschaftlichen Sitzungen, die vom Vorstand vorbereitet und einberufen werden. Die Arbeitsthemen und Referenten werden in den Sitzungen im voraus festgelegt. Um Vorträge können auch Personen gebeten werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann zu den wissenschaftlichen Sitzungen Gäste einladen, deren Mitwirkung an der Beratung des Arbeitsthemas wünschenswert erscheint.

§ 9

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus ein Mitglied zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des laufenden Jahres (Rechnungsprüfer).

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Eine Satzungsänderung bedarf der Einwilligung von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 12

Bei Auflösung oder Erlöschen dieses Vereins oder bei Fortfall des in § 2 genannten Zweckes fällt sein Vermögen dem Universitätsbund Göttingen e.V. zu, der es ausschließlich zur Förderung der Rechtswissenschaft in der Georg-August-Universität zu Göttingen verwenden muß.

Göttingen, den 14. Februar 1973

Gründungsmitglieder

Prof. Dr. Gunther Arzt

Prof. Dr. Okko Behrends

Prof. Dr. Walter Bogs

Prof. Dr. Jost Delbrück

Prof. Dr. Erwin Deutsch

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

Prof. Dr. Malte Dießelhorst

Prof. Dr. Wilhelm Ebel

Prof. Dr. Harry Ebersbach

Prof. Dr. Franz Gamillscheg

Prof. Dr. Volkmar Götz

Prof. Dr. Bernhard Großfeld

Prof. Dr. Ludwig Häsemeyer

Prof. Dr. Wolfram Henckel

Prof. Dr. Helmut Hesse

Prof. Dr. Marie Luise Hilger

Prof. Dr. Hans Hugo Klein

Prof. Dr. Gerhard Köbler

Prof. Dr. Karl Kroeschell

Dozent Dr. Klaus Lange

Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz

Prof. Dr. Karl Michaelis

Prof. Dr. Hermann Nehlsen

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig

Prof. Dr. Gerd Rinck

Prof. Dr. Andreas Sattler

Prof. Dr. Friedrich Schaffstein

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

Prof. Dr. Lothar Schultz

Prof. Dr. Christian Starck

Prof. Dr. Werner Weber

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wieacker

Prof. Dr. Gottfried Zieger

Satzung der Göttinger Rechtswissenschaftlichen Gesellschaft e.V. vom 21. Januar 2004

§ 1

Der Verein führt den Namen „Göttinger Rechtswissenschaftliche Gesellschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Göttingen.

§ 2

(1) Der Verein bezweckt die Pflege der Rechtswissenschaft, insbesondere durch wechselseitige Information seiner Mitglieder über ihre wissenschaftlichen Arbeiten und durch gemeinsame Forschungen mehrerer Mitglieder.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich durch wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder in anderen wissenschaftlichen Bereichen, die für die rechtswissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, ausgezeichnet hat; ferner jede Person, die durch ihre Erfahrungen in einem juristischen Beruf einen Beitrag zu rechtswissenschaftlicher Forschung leisten kann und bereit ist, sich an rechtswissenschaftlichen Vorhaben zu beteiligen.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines schriftlichen Vorschlages zweier Mitglieder, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand bestellt zwei Mitglieder, welche dem Vorstand die Lebensdaten und ein Verzeichnis der Schriften des Vorgeschlagenen mitteilen, diesen den Mitgliedern vorstellen und zu dem Vorschlag Stellung nehmen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der teilnahmepflichtigen Mitglieder (§ 4 Abs. 2).

Verhandlungen und Schriftstücke, welche die Aufnahme eines Mitgliedes betreffen, sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem der Vorgeschlagene - nachdem ihm der Aufnahmebeschluß der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden mitgeteilt worden ist - seinen Beitritt schriftlich erklärt.

(4) Die Mitgliedschaft ruht auf begründeten Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Vorstands.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod eines Mitgliedes,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag dreier Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnahmepflichtigen Vereinsmitglieder, wenn ein Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der einer den Vereinszweck fördernden Mitwirkung des Mitgliedes nicht nur vorübergehend entgegensteht. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber zu dem Ausschließungsantrag zu erklären.

§ 4

(1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und den wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern. Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung, an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Sitzungen teilzunehmen, befreit.

(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie ihre Mitgliedschaft aufgeben oder deren Ruhen beantragen, wenn sie infolge Verlegung ihres Wohnsitzes oder aus anderen Gründen auf Dauer oder auf längere Sicht nicht mehr in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Sitzungen des Vereins nachzukommen.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder den Vorstand und aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Haben bis zum Ablauf dieser Zeit Neuwahlen nicht stattgefunden, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß im Vorstand mehrere rechtswissenschaftliche Disziplinen repräsentiert sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es bereitet die Mitgliederversammlungen und die wissenschaftlichen Sitzungen vor. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden (§ 6 Abs. 1 und 2),
3. die Entscheidung über Aufnahmevorschläge nach § 3 Abs. 2,
4. Die Entscheidung über Ausschlußanträge nach § 3 Abs. 3,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfers (§ 9),
7. Änderungen der Satzung nach § 11,
8. Auflösung des Vereins nach § 11.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung das älteste der übrigen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der teilnahmepflichtigen Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Verlangt die Satzung für einen Beschluß die Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit der teilnahmepflichtigen Vereinsmitglieder, so können teilnahmepflichtige Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend waren, ihre Stimme binnen vier Wochen nach dem Beschluß der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich wenigstens sechsmal im Jahr zu wissenschaftlichen Sitzungen, die vom Vorstand vorbereitet und einberufen werden. Die Arbeitsthemen und Referenten werden in den Sitzungen im voraus festgelegt. Um Vorträge können auch Personen gebeten werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann zu den wissenschaftlichen Sitzungen Gäste einladen, deren Mitwirkung an der Beratung des Arbeitsthemas wünschenswert erscheint.

§ 9

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus ein Mitglied zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des laufenden Jahres (Rechnungsprüfer).

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der teilnahmepflichtigen Mitglieder (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 12

Bei Auflösung oder Erlöschen dieses Vereins oder bei Fortfall des in § 2 genannten Zweckes fällt sein Vermögen dem Universitätsbund Göttingen e.V. zu, der es ausschließlich zur Förderung der Rechtswissenschaft in der Georg-August-Universität zu Göttingen verwenden muß.

Göttingen, den 21. Januar 2004

Vorstandsmitglieder seit der Gründung

1973

Prof. Dr. Wolfram Henckel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Gunther Arzt

Prof. Dr. Ludwig Häsemeyer

Prof. Dr. Karl Kroeschell

Prof. Dr. Werner Weber

1974

Prof. Dr. Wolfram Henckel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Gunther Arzt

Prof. Dr. Karl Kroeschell

Prof. Dr. Andreas Sattler

Prof. Dr. Werner Weber

1976

Prof. Dr. Wolfram Henckel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Ralf Dreier

Prof. Dr. Andreas Sattler

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber

Prof. Dr. Werner Weber

1982

Prof. Dr. Wolfram Henckel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Uwe Diederichsen

Prof. Dr. Manfred Maiwald

Prof. Dr. Dietrich Rauschnig

Prof. Dr. Wolfgang Sellert

1988

Prof. Dr. Wolfram Henckel (Vorsitzender)

Prof. Dr. Okko Behrends

Prof. Dr. Hans-Martin Müller-Laube

Prof. Dr. Heinz Schöch

Prof. Dr. Christian Starck

1991

Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber (Vorsitzender)

Prof. Dr. Uwe Blaurock

Prof. Dr. Jürgen Costede

Prof. Dr. Volkmar Götz

Prof. Dr. Wolfram Henckel

2000

Prof. Dr. Hansjörg Otto (Vorsitzender)

Prof. Dr. Wolfram Henckel

Prof. Dr. Werner Heun

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle

Prof. Dr. Joachim Münch

2003

Prof. Dr. Hansjörg Otto (Vorsitzender)

Prof. Dr. Werner Heun

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Prof. Dr. Joachim Münch

Mitgliederverzeichnis (Stand März 2005)

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Göttingen

Prof. Dr. Kai Ambos, Göttingen

Prof. Dr. Okko Behrends, Göttingen

Prof. Dr. Harald Bogs, Bovenden

Prof. Dr. Helmut Brede, Göttingen

Prof. Dr. Alexander Bruns, Göttingen

Prof. Dr. Christian Calliess, Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Freiherr v. Campenhausen, Hannover

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Costede, Göttingen

Prof. Dr. Dres. h.c. Erwin Deutsch, Göttingen

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen

Prof. Dr. Ralf Dreier, Göttingen

Prof. Dr. Thomas Dieterich, Kassel

Prof. Dr. Malte Dießelhorst, Göttingen

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Harry Ebersbach, Bovenden

Prof. Dr. Gerfried Fischer, Bovenden

Prof. Dr. Joachim Fischer, Göttingen

Prof. Dr. Dierk Freudenberg, Wiesbaden (Mitgliedschaft ruht)

Prof. Dr. Manfred Friedrich, Göttingen

Prof. Dr. Dres. h.c. Franz Gamillscheg, Göttingen

Prof. Dr. Volkmar Götz, Göttingen

Prof. Dr. Manfred Groh, Burgdorf-Ehlershausen

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfram Henckel, Bovenden

Prof. Dr. Werner Heun, Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga, Göttingen

Prof. Dr. Albert Janssen, Hildesheim

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Göttingen

Prof. Dr. Abbo Junker, Gleichen

Prof. Dr. Hans Hugo Klein, Pfnztal-Söllingen (Mitgliedschaft ruht)

Prof. Dr. Gustav Kucera, Göttingen

Prof. Dr. Gunther Kühne, Clausthal-Zellerfeld

Prof. Dr. Christine Langenfeld, Göttingen

Prof. Dr. Volker Lipp, Göttingen

Prof. Dr. Fritz Loos, Göttingen

Prof. Dr. Manfred Maiwald, Göttingen

Prof. Dr. Thomas Mann, Göttingen

Prof. Dr. Reinhard Marsch-Barner, Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Maria-Katharina Meyer, Göttingen

Prof. Dr. Hans-Martin Müller-Laube, Göttingen

Prof. Dr. Joachim Münch, Göttingen

Prof. Dr. Hansjörg Otto, Göttingen

- Prof. Dr. von der Pfordten, Göttingen
- Prof. Dr. Dres. h.c. Dietrich Rauschnig, Bovenden
- Prof. Dr. Gerd Rinck, Göttingen (Mitgliedschaft ruht)
- Prof. Dr. Andreas Sattler, Göttingen
- Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Göttingen
- Prof. Dr. Otto Schlichter, Berlin (Mitgliedschaft ruht)
- Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Ludwig Schreiber, Hannover
- Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen
- Prof. Dr. Dr. Michael Silagi, Göttingen
- Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen
- Prof. Dr. Christian Starck, Göttingen
- Dr. Ulrich Steinwedel, Kassel
- Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Göttingen
- Prof. Dr. Barbara Veit, Göttingen
- Dr. Klaus Volle, Bad Iburg
- Prof. Dr. Christiane Wendehorst, Göttingen

